



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

Ergeht an: lt. Verteiler

Bearb.: Dr. Herfried Haupt
Tel.: +43 (3332) 606-260
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhbf-
veterinaerreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHHF-104459/2016-68

Hartberg, am 19.03.2024

Ggst.: Rauschbrandbekämpfung 2024;

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der §§ 12, 16, 33, 51 und 60 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBL. Nr. 177, in der derzeit geltenden Fassung, gibt die Veterinärdirektion der Abteilung 8 Gesundheit und Pflege, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, nachfolgende Richtlinien zur diesjährigen Impfung gegen Rauschbrand bekannt:

Impfprogramm

Im Verwaltungsbezirk Hartberg-Fürstenfeld (BHBF) bestehen derzeit keine rauschbrandgefährlichen Weiden.

Somit sind lediglich **solche Tiere zur Impfung zu melden**, die auf eine **rauschbrandgefährliche Weide in einen anderen Verwaltungsbezirk** verbracht werden sollen.

Eine Weide gilt dann als rauschbrandgefährlich, wenn sich dort ein echter Fall von Rauschbrand (Fallrind mit patho-anatomischen Zeichen für Rauschbrand und nachgewiesener *Clostridium chauvoei*-Infektion) seit 1. Jänner 2008 ereignete.

Bei Verseuchung einer Hausweide gelten sämtliche Hausweiden der Tierbesitzerin/des Tierbesitzers als rauschbrandgefährlich. Zur Wahrung eines Beihilfenanspruchs aus Mitteln der Tierseuchenkasse im Falle von Tierverlusten durch Rauschbrand oder Pararauschbrand, müssen Rinder im Alter von über 3 Monaten, die auf rauschbrandgefährliche Weiden aufgetrieben werden, gegen Rauschbrand geimpft sein. Die als rauschbrandgefährlich geltenden Weideplätze sind in ortsüblicher Weise rechtzeitig vor Beginn der Schutzimpfung zu verlautbaren.

Auf Wunsch der Tierbesitzer können auch Rinder, welche auf nicht rauschbrandgefährliche Weideplätze aufgetrieben werden, oder im Stall verbleiben, der Schutzimpfung unterzogen werden.

Durchführung der Impfung

Die Rauschbrandschutzimpfungen können durch die von den jeweiligen Tierbesitzerinnen und Tierbesitzern damit beauftragten Tierarztpersonen („**Haustierärztin, Haustierarzt**“) durchgeführt werden. Der aus Mitteln der Tierseuchenkasse beschaffte Rauschbrand-Impfstoff wird den do. Bezirksverwaltungsbehörden zur Verteilung an die Impftierärzte kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Im Sinne des § 12 Abs. 2 Tierseuchengesetz haben die Tierarztpersonen bis spätestens **27. März 2024** der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld, Veterinärreferat,

die Betriebe

die Anzahl der zu impfenden Rindern, sowie die Gesamtmenge des für die diesjährige Impfkation benötigten Rauschbrandimpfstoffes mittels des angeschlossenen Formblattes bekannt zu geben. In der Folge können sie dann den Impfstoff bei der Bezirkshauptmannschaft beheben.

Kostentragung

a) Bei Schutzimpfung von 1 – 3 Rindern: Eine Mindestgebühr in der Höhe von € 25,00 inkl. 20 % Ust.

b) Bei Schutzimpfung von 4 oder mehr Rindern: Mindestgebühr für die ersten 3 Rinder (gem. Punkt a) + ab dem 4. Rind eine Stückgebühr in der Höhe von € 5,00 inkl. 20 % Ust. je Rind.

Nach einer Mitteilung der Österreichischen Tierärztekammer, Landeskammer Steiermark, Hr. Präsident Hr. Dr. Walter OBRITZHAUSER, bestehe in Abstimmung mit der Veterinärdirektion folgende Honorargrundlage für freiberuflich tätige Tierarztpersonen:

- Für Schutzimpfungen, die im Rahmen der tierärztlichen Praxistätigkeit durchgeführt werden, kommt ein Honorar auf der Grundlage der Tierärztlichen Honorarinformation (Stundensatz für tierärztliche Leistungen, Stand vom 1.12.2023, https://www.tieraerztekammer.at/fileadmin/daten/Oeffentlicher_Bereich/Medien_und_Kommunikation/Infobroschueren/OETK_Tieraerztliche-Honorarinformation_2024.pdf) zur Verrechnung.
- Für Schutzimpfungen, die im Rahmen organisierter, abgestimmter Impftouren (z.B. für die Mitglieder einer Weidegenossenschaft) durchgeführt werden, gelten die oben angeführten Mindest- und Stückgebühren.

Nachweis der Schutzimpfungen

Es muss auf jeden Fall einwandfrei festgehalten werden, welche Tiere der Rauschbrandschutzimpfung unterzogen wurden. Daher haben die Impftierärzte und Impftierärztinnen der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde folgende Angaben je Betrieb zu übermitteln: Impftierärztin/Impftierarzt, LFBIS, Name und Anschrift der Tierbesitzerin/des Tierbesitzers, Datum der Impfung, Art der Impfung (z.B. 1. Grundimmunisierung), Ohrmarkennummern der geimpften Tiere sowie die Anzahl der geimpften Tiere.

Alle durchgeführten Impfungen sind ehestmöglich durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde im VIS zu erfassen. Alternativ können Impfungen auch manuell im VIS erfasst werden.

Verhütung von Krankheitsausbrüchen bei latent infizierten Tieren

Zur Verhütung von Krankheitsausbrüchen nach der Schutzimpfung sind in Gehöften, in denen Fälle von Stallrauschbrand aufgetreten sind, innerhalb 14 Tage nach dem Vorkommen einer Rauschbrand- oder Pararauschbranderkrankung, Schutzimpfungen zu unterlassen, da die Gefahr besteht, dass latente Infektionen zum Ausbruch kommen.

Beihilfen

Für verendete Rinder, bei denen die AGES IVET Mödling Rauschbrandkeime (*Clostridium chauvoei*) oder Pararauschbrandkeime (*Clostridium septicum*) nachgewiesen hat, gewährt die Tierseuchenkasse eine Beihilfe in der Höhe von 80% des Verkehrswertes. Für Tiere, die zum Zeitpunkt des Auftriebs älter als 3 Monate waren, ist eine Beihilfe ausgeschlossen, wenn sie sich im Jahr 2024 auf einer der in der Anlage ausgewiesenen Weiden befunden hatten und im Jahr 2024 nicht gegen Rauschbrand geimpft wurden. Bei Nachweis von Pararauschbrand ist eine Beihilfe zudem ausgeschlossen, wenn das Tier innerhalb von 10 Tagen nach einer blutigen Operation oder einer Abkalbung verendet ist.

Die Gemeinden werden ersucht, die Landwirte bei eingehenden oder bereits eingetragenen Anmeldungen zur Rauschbrandimpfung zu informieren, dass die Anmeldung nunmehr bei einer Tierarztperson eigener Wahl zu erfolgen hat.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Dr. Herfried Haupt
(elektronisch gefertigt)

Beilagen:

Voranmeldung RB Impfung
Verpflichtungserklärung RB Impfung

Ergeht an:

1. das Gemeindeamt 8241 Dechantskirchen;
2. das Gemeindeamt 8240 Friedberg;
3. das Gemeindeamt 8243 Pinggau;
4. das Gemeindeamt 8242 St. Lorenzen a.W.;
5. das Gemeindeamt 8244 Schäßfern;
6. das Gemeindeamt 8234 Rohrbach a.d.L.;
7. das Gemeindeamt 8224 Kaindorf;
8. das Gemeindeamt 8225 Pöllau;
9. das Gemeindeamt 8225 Pöllauberg;
10. das Gemeindeamt 8221 Feistritztal;
11. das Gemeindeamt 8223 Stubenberg;
12. das Gemeindeamt 8224 Hartl;
13. das Gemeindeamt 8252 Waldbach-Mönichwald;
14. das Gemeindeamt 8250 Vorau;
15. das Gemeindeamt 8250 St. Jakob i.W.;
16. das Gemeindeamt 8254 Wenigzell;
17. das Amt der Steierm. Landesregierung, Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement,
Referat Veterinärdirektion, Friedrichgasse 9, 8010 Graz;
18. die Bezirkshauptmannschaft 8160 Weiz;
19. die Bezirkshauptmannschaft 7400 Oberwart;
20. die Bezirkshauptmannschaft 2700 Wr. Neustadt;
21. Herrn Mag. Johann Faustmann, Mühlweg 1, 8234 Rohrbach a.d.L.;
22. Frau Dr. Elisabeth Grois, Josef-Stibor-Staße 578, 8225 Pöllau;
23. Herrn Dr. Josef Hanl, 8250 Vorau 407;

24. Frau Dr. Brigitte Steiner, Riegersbach 78, 8250 Vorau;
25. Herrn Dr. Anton Hofer, 8250 Schachen 304;
26. Herrn Mag. Ing. Manfred Hofer, 8241 Dechantskirchen 9;
27. Herrn Mag. Zoltan Hubbes, Badgasse 89, 8240 Friedberg;
28. Herrn Dr. Reinhard Pichler, Grazer Str. 190, 8225 Pöllau;
29. Frau Mag. Sabine Prechtel, 8224 Kaindorf 177;
30. Frau Mag. Heidemarie Remes, 8232 Grafendorf;
31. Herrn Mag. Roman Tiefenbacher, 8280 Fehringerstr. 12;
32. Herrn Mag. Peter Winkler, 8274 Hopfau 99.